



Regelung des Qualifikationsverfahrens mit **Validierung von Bildungsleistungen**

Vom 11.04.2022, (Stand am 08.03.2023)

für

Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ

Berufsnummer 94308

94309	Fachrichtung Kinder
94310	Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung
94311	Fachrichtung Menschen im Alter
94312	Generalistische Ausbildung

Die Trägerschaft SAVOIRSOCIAL,

gestützt auf Artikel 33 und 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG), Artikel 30 – 33 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV), die Verordnung des SBFI vom 21. August 2020³ über die berufliche Grundbildung für Fachfrau Betreuung EFZ und Fachmann Betreuung EFZ (Bildungsverordnung), den Bildungsplan vom 21. August 2020, sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,

legt die nachfolgende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen fest:

¹ SR **412.10**

² SR **412.101**

³ SR **412.101.220.14**

⁴ SR **412.101.241**

1 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung erworben worden sind (Artikel 16 Bildungsverordnung) und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erfüllt ist.

2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Gemäss Artikel 15 Buchstabe c Bildungsverordnung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und:

- die nach Artikel 32 BBV erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
- von dieser mindestens zwei Jahre im Bereich der Fachperson Betreuung EFZ erworben hat; und
- glaubhaft macht, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen gewachsen zu sein.

3 Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist mehrstufig. Der Erwerb der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und das Vorhandensein der Anforderungen der Allgemeinbildung werden wie folgt geprüft:

3.1 Antrag und Dossier

Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können gemäss Artikel 9 Absatz 2 BBG durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung erworben worden sein.

Das Dossier besteht aus folgenden Teilen:

- Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen oder allgemeinen Bildung;
- Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss;
- Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil; und
- Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

3.2 Beurteilung

Zwei Expertinnen oder Experten aus dem Berufsfeld und mindestens einer Expertin oder einem Experten der Allgemeinbildung beurteilen die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen. Sie prüfen dabei, ob die Nachweise zu den Handlungskompetenzen und den Anforderungen der Allgemeinbildung relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind und beurteilen den Umfang und das Niveau der dokumentierten Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Nach der Beurteilung des Dossiers führen mindestens zwei Expertinnen oder Experten mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Beurteilungsgespräch durch. Darin wird auf das eingereichte Dossier eingegangen und allfällige Fragen in Bezug auf die Aussagekraft des Dossiers geklärt.

Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers oder des Beurteilungsgesprächs sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsmethoden möglich, namentlich Beobachtungen im Arbeits-einsatz, konkrete Aufgabenstellungen oder das Ausführen einer praktischen Arbeit. Deren Anwendung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Die Expertinnen und Experten erstellen einen Beurteilungsbericht. Dieser gibt Auskunft über die Erfüllung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Das Erfüllen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung muss in einer gesamtheitlichen Betrachtung beurteilt werden. Die im Spezialfall gemäss Artikel 20 Bildungsverordnung definierte Gewichtung findet dabei sinngemäss Anwendung.

3.3 Validierung

Die Prüfungsbehörde des Kantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten oder Expertinnen über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

4 Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist bestanden:

- wenn in einer Gesamtbetrachtung 80% der Handlungskompetenzen, d.h. mindestens 24 von 30 Handlungskompetenzen, erfüllt sind. 13 Handlungskompetenzen sind obligatorisch. Mindestens 11 der 17 übrigen Handlungskompetenzen müssen validiert werden. Diese können unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorgaben ausgewählt werden (vgl. nachstehende Abbildungen).

Handlungskompetenz-bereiche	obligatorische Handlungskompetenzen (13)	auswählbare Handlungskompetenzen (Minimum 11)
a (transversal)	a1, a2, a3, a4, a5 (<i>alle sind obligatorisch</i>)	-
b (allgemein)	b2, b3, b6, b8	b1, b4, b5, b7, b9 ⁵ (<i>mindestens zwei sind obligatorisch</i>)
c (allgemein)	c1, c2	c3
d (allgemein)	d1, d3	d2, d4, d5
e & f (fachspezifisch)	-	e1, e2, e3, e4, e5, e6, e7, e8, e9, e10, e11, e12, e13, e14, e15, e16 f1, f2, f3, f4, f5, f6, f7, f8, f9, f10, f11, f12, f13, f14, f15, f16 (<i>mindestens sechs von acht Kompetenzen der zu prüfenden Fachrichtung sind obligatorisch</i>)

- wenn die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil erfüllt sind.

Die beruflichen Handlungskompetenzen und die Allgemeinbildung werden gemäss der Regelung für Spezialfälle nach Artikel 20 der Bildungsverordnung gewichtet.

⁵ Anpassung vom 08.02.2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

Abbildung der Handlungskompetenzen (HK) und der Bestehensregeln

a	Anwenden von transversalen Kompetenzen	a1: Der eigenen Berufsrolle entsprechend handeln	a2: Die eigene Arbeit reflektieren	a3: Professionelle Beziehungen gestalten	a4: Situations- und adressaten-gerecht kommunizieren	a5: An der Bewältigung von Konflikten mitarbeiten
b	Begleiten im Alltag (Zusätzliche Vorgabe: b1, b4, b5, b7, b9 - davon sind mindestens zwei obligatorisch)	b1: Die eigenen Arbeiten planen	b2: Den Tagesablauf mit den betreuten Personen strukturiert gestalten	b3: Die Privatsphäre schützen und Rückzugsmöglichkeiten bieten	b4: Die alltägliche Umgebung gestalten	b5: Hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausführen
		b6: Esssituationen vorbereiten und begleiten	b7: Bewegungsfördernde Umgebung schaffen	b8: Die Körperhygiene und Körperpflege unterstützen	b9: In Unfall-, Krankheits- und Notfallsituationen angemessen handeln	
c	Ermöglichen von Autonomie und Partizipation	c1: Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und begleiten	c2: Die betreuten Personen in Entscheidungsprozessen begleiten	c3: Soziale Kontakte und Beziehungen unterstützen		
d	Arbeiten in einer Organisation und in einem Team	d1: Im Team zusammenarbeiten	d2: Mit Fachpersonen interprofessionell zusammenarbeiten	d3: Mit Angehörigen und weiteren Bezugspersonen zusammenarbeiten	d4: Im Qualitätsmanagementprozess mitarbeiten	d5: Allgemeine administrative Arbeiten ausführen
e	Handeln in spezifischen Begleitsituationen (Zusätzliche Vorgabe: e & f - davon sind mindestens sechs von acht Kompetenzen der zu prüfenden Fachrichtung obligatorisch)	e1: Kinder und deren Familien während der Eingewöhnung begleiten	e2: Übergänge kinder- und gruppenbezogen begleiten und gestalten	e3: Die Beziehung zu Säuglingen und Kleinkindern gestalten und die Körperpflege ausführen	e4: Kinder in Gruppensituationen begleiten und unterstützen	
		e5: Menschen mit Beeinträchtigung in Anfangs- und Abschiedssituationen begleiten	e6: Menschen mit Beeinträchtigung in anspruchsvollen Situationen begleiten	e7: Spezifische Pflegehandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung ausführen	e8: Menschen mit Beeinträchtigung im Alter begleiten	
		e9: Menschen im Alter beim Einleben in die Wohn- oder Tagesstruktur begleiten	e10: Menschen im Alter in betreuerisch anspruchsvollen Situationen begleiten	e11: Spezifische Pflegemassnahmen für Menschen im Alter vornehmen	e12: Menschen im Alter im Sterbeprozess und ihre Angehörigen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten	
		e13: Betreute Personen im Eintrittsprozess begleiten	e14: Betreute Personen in anspruchsvollen Situationen begleiten	e15: Spezifische Pflegemassnahmen für die betreute Person vornehmen	e16: Betreute Personen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten	
f	Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität (Zusätzliche Vorgabe: e & f - davon sind mindestens sechs von acht Kompetenzen der zu prüfenden Fachrichtung obligatorisch)	f1: Beim Erfassen und Dokumentieren der Bildungs- und Entwicklungsprozesse mitwirken	f2: Bei der Planung von bildungs- und entwicklungsunterstützenden Angeboten mitwirken	f3: Gruppen- und kinderbezogene Angebote anregen und durchführen	f4: Beim Analysieren und Auswerten der Bildungs- und Entwicklungsangebote mitwirken	
		f5: Menschen mit Beeinträchtigung beim Ausdrücken ihrer Anliegen und Bedürfnisse in Bezug auf ihre Lebensgestaltung unterstützen	f6: Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken	f7: Menschen mit Beeinträchtigung bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	f8: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken	
		f9: Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs von Menschen im Alter mitwirken	f10: Bei der Planung von Betreuungsangeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken	f11: Menschen im Alter bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	f12: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken	
		f13: Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs betreuter Personen mitwirken	f14: Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken	f15: Betreute Personen bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	f16: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken	

Legende:

Fett	Obligatorische HK
Kursiv	Auswählbare HK (Minimum 11) mit zusätzlichen Vorgaben für die Bereiche b, e, f

	Fachrichtung Kinder		Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigungen
	Fachrichtung Menschen im Alter		Generalistische Ausbildung

5 Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden.

Das Dossier ist für die Wiederholung zu ergänzen. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

6 Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel 38 BBG und 21 Bildungsverordnung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Fachfrau Betreuung EFZ» oder «Fachmann Betreuung EFZ» zu führen.

Im Lernleistungsausweis werden die Bewertungen der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

7 Übergangsbestimmungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird bis zum 31. Dezember 2023 nach der bisherigen Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ und Fachmann Betreuung EFZ durchgeführt.

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen bis zum 31. Dezember 2025 wiederholt, kann verlangen nach der bisherigen Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ oder Fachmann Betreuung EFZ beurteilt zu werden.

8 Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Olten, 11.04.2022

SAVOIRSOCIAL
Präsidentin

Geschäftsleiterin

Mariette Zurbriggen

Fränzi Zimmerli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachperson Betreuung EFZ hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17. März 2022 zu der vorliegenden Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ und Fachmann Betreuung EFZ Stellung bezogen.

Widerruf der Genehmigung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI widerruft die Genehmigung für die Bestehensregeln zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ und Fachmann Betreuung EFZ vom 27. Juni 2011.

Anerkennung des Qualifikationsverfahrens

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ und Fachmann Betreuung EFZ nach Anhörung der Kantone gemäss Artikel 33 BBG.

Bern, 11.04.2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

9 **Änderung der Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen**

Änderung vom 08.03.2023

Seite 3:

4 Bestehen

Die Kompetenz b9 gehört ebenfalls zu den auswählbaren Handlungskompetenzen.

Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Änderung der Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Olten, 20.02.2023

SAVOIRSOCIAL
Präsidentin

Geschäftsleiterin

Mariette Zurbriggen

Fränzi Zimmerli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachperson Betreuung EFZ hat am 11.01.2023 zur vorliegenden Änderung der Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ und Fachmann Betreuung EFZ Stellung bezogen.

Anerkennung der Änderung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt die Änderung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ und Fachmann Betreuung EFZ nach Anhörung der Kantone gemäss Artikel 33 BBG.

Bern, 08.03.2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung